

# Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 131.

Sonnabend, den 13. November 1915.

## Amtlicher Teil.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Die Verordnung vom 18. August d. J. ist aufgehoben.  
Wilsdruff, am 11. November 1915.

Der Stadtrat.

## Verordnung

### betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 183) und in Ergänzung dieser Verordnung wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. August dieses Jahres (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung vom 18. August dieses Jahres Nr. 190) folgendes bestimmt:

§ 1.  
Verboten ist der Ausschank von Branntwein oder Spiritus an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Abgabe von Branntwein oder Spiritus im Kleinhandel an Kinder und an jugendliche Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist nur in versiegelten oder verkapselten Flaschen zulässig.

§ 2.  
Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus an Betrunkene.

§ 3.  
Verboten ist der Ausschank und die Abgabe von Branntwein oder Spiritus durch Automaten.

§ 4.  
Verboten ist der Ausschank und die Abgabe im Kleinhandel von Branntwein oder Spiritus nach 10 Uhr abends.

§ 5.  
Der Ausschank von Branntwein oder Spiritus darf nur gegen bare Bezahlung erfolgen.

§ 6.  
Als Kleinhandel im Sinne von §§ 1, 2, 4 gilt der Verkauf in Mengen unter 33 1/2 Litern.

§ 7.  
Weitergehende Beschränkungen, welche von den Militärbehörden angeordnet worden sind oder angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 8.  
Polizeibehörde im Sinne der eingangsbezeichneten Verordnung des Bundesrats ist in Städten rev. Städteordnung der Stadtrat, sonst die Amtshauptmannschaft.

§ 9.  
Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird nach § 3 derselben Verordnung bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 1-5 zuwiderhandelt.

Soweit diese Bestimmungen über die eingangsbezeichnete Bundesratsverordnung hinausgehen, hat der Zuwiderhandelnde nur Haftstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

§ 10.  
Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.  
Dresden, am 10. November 1915.

Ministerium des Innern.

## Getreide- und Mehlbestände.

Am 16. November werden die in der Nacht vom 15. zum 16. November im Bezirke der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen vorhandenen

### Bestände an gedroschenem und ungedroschenem Getreide (Roggen, Weizen, Hafer, Gemenge) und an Mehl

aufgenommen.  
Für landwirtschaftliche Betriebe geschieht dies durch die Gemeindebehörden (Stadträte in den Städten Kommatzsch, Nossen, Wilsdruff, Bürgermeister in Siebenlehn, Gemeindevorstände, diese zugleich für die selbständigen Gutsbezirke). Die Gemeindebehörden haben die Bestandsaufnahme selbst vorzunehmen oder hiermit geeignete Personen zu beauftragen. Diese (oder die Gemeindevorstände persönlich) haben die landwirtschaftlichen Betriebe aufzusuchen und in die den Gemeinden noch zugehenden Ortslisten die Namen der Anzeigepflichtigen, d. h. der Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe, und nach deren Angabe ihre Vorräte nach Zentnern und Pfunden einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 13 der Ortsliste die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Gemeindevorstände, bezw. die von ihnen mit der Bestandsaufnahme beauftragten Personen haben die Anzeigepflichtigen bei Ermittlung der Bestände tunlichst zu unterstützen.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt S. 363) das Recht der Selbstversorgung für sich in Anspruch genommen haben. Soweit diese Getreide zur Selbstversorgung in Mühlen eingelagert haben, haben sie selbst und nicht die Mühlen diese Bestände mit anzugeben.

Die im Auftrag des Kommunalverbandes erworbenen oder durch seine Vermittlung abgegebenen Bestände der Getreidehändler, Mühlen, Bäckereien, Mehlhändler und nicht landwirtschaftlichen Pferdebesitzer sind nicht mit in die Ortslisten aufzunehmen, sondern, wie bereits angeordnet, von den Benannten der Königlichen Amtshauptmannschaft unmittelbar anzuzeigen.

Die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe haben am 16. November entweder sich persönlich im Gehöfte aufzuhalten, um die erforderlichen Angaben zu machen, oder hiermit eine geeignete erwachsene Person zu beauftragen.

Die Anzeigen haben mit größter Genauigkeit zu erfolgen.

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Meißen, am 10. November 1915. 3177 II E.

### Für den Kommunalverband Mittelsachsen: Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Frau Emilie Auguste Wacker geb. Liebe in Kesselsdorf ist mit Zustimmung des Stadtrates zu Wilsdruff als Stellvertreterin für den 32. Leichenfrauenbezirk, der die Gemeinden Grumbach, Kaufbach, Sachsdorf, Hühndorf, Sora, Lampersdorf, Eogen und die Stadt Wilsdruff mit Rittergut umfasst, bestellt worden.

Meißen, am 9. November 1915. Nr. 1263 b V.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frau Ida Anna Frenzel geb. Dähler in Gruben ist als stellvertretende Leichenfrau für den 33. Leichenfrauenbezirk, umfassend die Gemeinden Constappel, Gauernitz mit Rittergut, Hartha, Kleinschönberg, Niederwartha mit Gruna, Weistopp mit Rittergut, Wildberg mit Rittergut, Klipphausen mit Rittergut und Röhrsdorf hier in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 9. November 1915. Nr. 1263 b V.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Bis zum 29. November d. J. ist der 4. Termin

### städtischer Grund- und Einkommensteuer

an die Stadtsteuereinnahme zu entrichten. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt Einleitung des Beitreibungsverfahrens.

Wilsdruff, am 12. November. 320

Der Stadtrat.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Wilsdruff-Stadt.

Dienstag, den 23. November 1915 abends 8 Uhr im Schützenhaus zu Wilsdruff

### ordentliche Ausschusssitzung.

#### Tagesordnung:

1. Kassenbericht. 2. Wahl des Rechnungsausschusses. 3. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 1916. 4. Mitteilungen.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Wilsdruff, am 10. November 1915. 320

### Allgemeine Ortskrankenkasse Wilsdruff-Stadt.

Paul Neumann, stellvertretender Vorsitzender.

## Holzversteigerung, Naundorfer Revier.

Klostersches Gasthof zu Naundorf, Donnerstag, den 18. November 1915, vormittags 10 Uhr: 247 weiche Stämme, 5 harte und 184 weiche Klöße, 75 weiche Derbstangen, 3170 weiche Keißstangen, 14,5 rm weiche Nughüppel, 4 rm harte und 52 rm weiche Brennweite, 1 rm harte und 40 rm weiche Brennknüppel, 3 rm harte Zacken, 4 rm harte und 100 rm weiche Brennäste. Einzel- und Durchforstungshölzer der Abteilung 1-51 sowie Hölzer des Bahnauftriebs Abteilung 43, 44. 324

Königliche Forstrevierverwaltung Naundorf und Königliches Forstrentamt Tharandt.

## Das Freimaurer-Institut in Dresden-Striesen

(Vehr- und Erziehungsanstalt für Knaben) ist keine private, sondern eine öffentliche Realschule, die in wissenschaftlicher Beziehung genau dieselben Anforderungen an ihre Schüler stellt wie alle anderen öffentlichen Realschulen Sachsens. Das Freimaurer-Institut unterscheidet sich aber von diesen wesentlich dadurch, daß es sich zugleich auch die ganze Erziehung seiner Zöglinge zur besonderen Aufgabe gemacht hat. Für Knaben, für die die höhere Schule am Orte oder in der Nachbarschaft nicht in Frage kommt, weil ihre Angehörigen sie aus bestimmten Gründen auswärts unterbringen wollen oder auch weil sie die Ueberwachung der Schularbeiten und die ganze übrige Erziehung außerhalb des Unterrichts nicht zu übernehmen imstande sind, gilt das Freimaurer-Institut als geeignetes Erziehungsheim. Aufgenommen wird jeder körperlich und geistig gesunde sowie sittlich wohlherzogene Knabe, auch wenn sein Vater dem Freimaurerbunde nicht angehört; Knaben mit sittlichen Mängeln finden keine Aufnahme.

Alles Nähere geht aus den Schriften des Institutes hervor, die auf Verlangen unentgeltlich zugesandt werden.  
Besuche der Anstalt werden gern gestattet.

Prof. Dr. Friedrich, Direktor.